

Ort, Datum:  
Salzburg, 27.05.2021

Zahl:  
405-4/3932/1/2-2021

Betreff:  
AB AA, AD AE;  
Verfahren gemäß Führerscheingesetz (AVG) - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Hofrat Dr. Peter Brauhart über die Beschwerde von Herrn AB AA, AF, AD AE, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (belangte Behörde) vom 03.05.2021, Zahl xxx,

### zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Sachverhalt:

**1.1.** Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer gemäß § 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) iVm § 1 Z 3 der Nachschulungsverordnung eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet. Weiters wurde ausgesprochen, dass gemäß § 4 Abs 3 FSG der Führerschein innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Behörde zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen ist.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der Beschwerdeführer am 13.04.2021, gegen 18:10 Uhr in 5020 Salzburg, Münchner Bundestraße 70, einen schweren Verstoß iS des Führerscheingesetzes begangen habe (Übertretung des § 102 Abs 3 KFG)

Begehe der Besitzer einer Lenkberichtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß, so sei von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

**1.2. In der gegen diesen Bescheid fristgerecht eingebrachten Beschwerde brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes vor:**

Er sei vor einiger Zeit in Salzburg von der Polizei mit der Begründung angehalten worden, er hätte mit seinem Handy gespielt oder telefoniert, was aber nicht der Fall gewesen sei. Er habe nur sein Handy genommen und zur Seite gelegt, das habe der Polizeibeamte nicht verstehen wollen. Nach langer Diskussion habe er dann die ihm angebotene Bezahlung einer Geldstrafe von € 50 im Organmandatsweg angenommen und die Strafe bezahlt. Der Beamte habe gemeint, dass die Sache „gegessen“ sei. Jetzt bekomme er den „Brief“ von der Bezirkshauptmannschaft wegen einer Nachschulung und Probezeitverlängerung, wo er doch die Strafe bezahlt hätte. Er habe schon eine Probezeitverlängerung bekommen und wolle die zweite Verlängerung verhindern. Er sei beim Bundesheer und könne sich auch eine Nachschulung nicht leisten.

**2. Beweiswürdigung:**

Die Beweiswürdigung gründet sich auf den vorliegenden Verfahrensakt der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Zahl xxx. In diesem befindet sich die Sachverhaltsdarstellung des Polizeibeamten, welcher den Beschwerdeführer am besagten Tag beim Lenken eines KFZ und Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung betreten hat. Es sei dem genannten ein Organmandat angeboten worden, welches dieser auch an Ort und Stelle bezahlt habe. Auch der Beschwerdeführer gibt an, das Organmandat an Ort und Stelle bezahlt zu haben.

**3. Rechtliche Beurteilung:**

**3.1.** Gemäß § 4 Abs. 3 des Führerscheingesetzes, BGBl I 1997/120 idgF ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberichtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Gemäß § 4 Abs. 6 legt cit gilt gemäß Ziffer 2a eine Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 als schwerer Verstoß.

Gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz des Kraftfahrgesetzes ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

**3.2.** Im vorliegenden Fall besteht eine Bestrafung durch eine Organstrafverfügung des Beschwerdeführers wegen der Übertretung gemäß § 102 Abs. 3, fünfter Satz, des Kraftfahrgesetzes.

Eine Organstrafverfügung kann durch von der Behörde ermächtigte und besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht verhängt werden, wenn bestimmte Verwaltungsübertretungen (vor allem im Verkehrsrecht) von ihnen dienstlich wahrgenommen oder vor ihnen eingestanden wurden. Mit der Organstrafverfügung können nur Geldstrafen bis zu max. 90 EUR eingehoben werden.

Wenn nun der Beschwerdeführer meint, er habe die Übertretung nicht begangen, da er nur das Handy genommen und zur Seite gelegt habe, ist dies unbeachtlich. Er hätte ja das Organmandat nicht bezahlen müssen und damit eine Anzeige und damit verbunden die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens in Kauf nehmen können, in welchem er ein entsprechendes Vorbringen hätte erstatten bzw die Tat bestreiten können. Durch die Bezahlung der Strafe hat er die Tat aber zugestanden und ist daher auch vom Vorliegen dieser auszugehen. Dies entspricht einer rechtskräftigen Bestrafung. Dieser Umstand wird auch vom Gesetzgeber dahingehend normiert, dass eben im Fall eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs 6 Z 2a FSG auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden kann.

**3.3.** Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung) vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden. Eine solche Bindungswirkung besteht grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen (vergleiche VwGH 21.8 2014, Ra 2014/11/0027).

Es ist dem Landesverwaltungsgericht auch verwehrt, die Frage der Begehung rechtskräftiger Delikte von sich aus neu aufzurollen (vergleiche in Analogie VwGH 20.02.2001, 98/11/0306).

Es ist rechtlich auch unerheblich, ob sich der Beschwerdeführer die Nachschulung leisten kann oder nicht, die Folgen seines rechtswidrigen Handelns führen kraft Gesetzes eben zur Anordnung der Nachschulung und gibt es keinen „Dispens“ davon.

**3.4.** Aufbauend auf dem vorliegenden Sachverhalt hat die belangte Behörde daher rechtskonform gehandelt, indem sie dem Beschwerdeführer gemäß § 4 Abs 3 FSG eine entsprechende Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet und ihn verpflichtet hat, den Führerschein innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen.

Der Beschwerde war damit kein Erfolg beschieden und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer Verhandlung war nicht erforderlich. Im Sinne des § 24 Abs 4 VwGVG lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten, zumal es sich nur um die Lösung einer Rechtsfrage handelt. Die der Anordnung der

Nachschulung zugrunde liegende Übertretung steht als erwiesen fest. Die Durchführung einer Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer auch nicht beantragt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.